



Die vorliegenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Reiseunternehmen für Fahrten und Reisearrangements (Fahrzeug mit Fahrer von Reiseunternehmen).

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Reisenden (nachfolgend „Kunde“) und der IKB Service GmbH (nachfolgend „Reiseunternehmen“) kommt mit der Annahme der vom Kunden übermittelten Buchung zustande. Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel (einschliesslich Internet) erfolgen. Mit der Annahme durch das Reiseunternehmen entsteht ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

§ 2 Anmeldung, Bestätigung und Zahlung

§ 2.1 Prüfung der Buchungsbestätigung

Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung unmittelbar nach Erhalt auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Unstimmigkeiten sind dem Reiseunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 2.2 Fälligkeit der Zahlung

Der vollständige Rechnungsbetrag ist spätestens drei (3) Tage vor Reiseantritt zu begleichen.

§ 2.3 Zahlungsmodalitäten bei kurzfristigen Buchungen

Erfolgt die Buchung weniger als drei (3) Tage vor Reiseantritt, ist der Rechnungsbetrag entweder sofort zur Zahlung fällig oder vor Fahrtantritt durch eine der folgenden Zahlungsmethoden zu entrichten: Bargeld, VISA, MasterCard, PostFinance Card, Debit-Karte oder andere gängigen Kreditkarten.

§ 2.4 Zahlung auf Rechnung für Firmenkunden

Für Firmen- und Geschäftsreisen (Business-Fahrten) wird die Zahlung auf Rechnung akzeptiert. Die Rechnungsbegleichung hat nach Abschluss der Fahrt zu erfolgen, oder innerhalb 10 Tagen nach der Fahrt.

§ 3 Buchungsänderungen und Annullationen

§ 3.1 Buchungsänderungen

Änderungen und Anpassungen bereits gebuchter Fahraufträge können bis unmittelbar vor Abfahrt gegen Entrichtung einer Fallpauschale von CHF 20.- vorgenommen werden. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Route sowie Anpassungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten. Die Umsetzung dieser Änderungen erfolgt unter dem Vorbehalt der betrieblichen Machbarkeit.

§ 3.2 Annullationen und Stornierungsgebühren

Bei einer Stornierung eines gebuchten Fahrauftrags fallen die folgenden Gebühren an:

- Bis sieben (7) Tage vor Abfahrt: Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-
- Bis drei (3) Tage vor Abfahrt: 40 % des Rechnungsbetrags
- Bis einen (1) Tag (24 Stunden) vor Abfahrt: 70 % des Rechnungsbetrags
- Weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn: 100 % des Rechnungsbetrags

§ 3.3 Massgeblicher Zeitpunkt der Annullation

Für die Berechnung der Stornierungskosten ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierungsmittel beim Reiseunternehmen massgeblich. Die Stornierung gilt erst als wirksam, wenn sie dem Reiseunternehmen persönlich, telefonisch oder schriftlich (einschliesslich elektronischer Kommunikationsmittel) zugegangen ist.

§ 4 Gebühren bei Zahlungsverzug

§ 4.1 Zahlungserinnerung

Eine erste Zahlungserinnerung erfolgt kostenfrei.

§ 4.2 Mahngebühren und Fristen

1. Mahnung: Bearbeitungsgebühr von CHF 25.-, Zahlungsfrist: 10 Tage
2. Mahnung: Bearbeitungsgebühr von CHF 75.-, Zahlungsfrist: 5 Tage

§ 4.3 Betriebskosten

Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine fristgerechte Zahlung, wird die

Forderung an die zuständige Betriebsbehörde übergeben. In diesem Fall fallen Bearbeitungskosten in Höhe von CHF 300.- pro Betriebsauftrag an.

§ 4.4 Verzugszinsen

Ab der ersten Mahnung wird ein Verzugszins in Höhe von 5 % p.a. auf den ausstehenden Rechnungsbetrag erhoben.

§ 5 Preis- und Programmänderungen

§ 5.1 Preisänderungen

In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, die sorgfältig kalkulierten Preise anzupassen. Gründe hierfür können unter anderem nachträgliche Preiserhöhungen von Transportunternehmen, Treibstoffzuschläge, neu eingeführte staatliche Abgaben oder Wechselkursänderungen sein. Die Reiseunternehmen behält sich das Recht vor, Preiserhöhungen spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vorzunehmen.

Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, hat der Kunde das Recht, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten. Diese Regelung kann nicht auf falsch eingegebene Buchungsdaten angewendet werden.

§ 5.2 Programmänderungen

Sollten von dem Reiseunternehmen beauftragte Leistungsträger (z. B. Hotels, Transportunternehmen) aus unvorhersehbaren Gründen nicht in der Lage sein, ihre vertraglichen Leistungen zu erbringen, behält sich die Reiseunternehmen das Recht vor, gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. In diesem Fall wird der Kunde so früh wie möglich über die Änderungen informiert. In Fällen besonderer Umstände, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen bei Passfahrten und Fährüberfahrten, Streiks oder schweren Verkehrsstaus, ist die Reiseunternehmen berechtigt, Programmänderungen oder Anpassungen beim Hotelbezug vorzunehmen. Verzögert sich die Rückkehr an den Ausgangspunkt der Reise aufgrund der genannten besonderen Umstände, haftet die Reiseunternehmen nicht für daraus resultierende Zusatzkosten der Reiseteilnehmer (z. B. für Übernachtungen oder Taxifahrten).

§ 6 Einreise-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

§ 6.1 Eigenverantwortung des Reisenden

Jeder Reisende ist selbst für die Einhaltung aller geltenden Einreise-, Gesundheits-, Pass- und Visavorschriften sowie für das Mitführen der erforderlichen Reisedokumente verantwortlich.

§ 6.2 Länderspezifische Bestimmungen

Die in der Reiseausschreibung angegebenen Pass- und Einreisevorschriften gelten ausschliesslich für Staatsbürger der Schweiz und Liechtensteins. Staatsangehörige anderer Länder sind verpflichtet, sich vor der Buchung entweder bei der zuständigen Buchungsstelle oder beim jeweiligen Konsulat über die für sie geltenden Vorschriften zu informieren.

§ 6.3 Überprüfung der Dokumente

Der Reisende ist verpflichtet, vor Reiseantritt zu überprüfen, ob er sämtliche erforderlichen Dokumente mit sich führt.

§ 7 Bestimmungen zum Gepäcktransport

§ 7.1 Allgemeine Gepäckregelung

Je nach Art der Reise steht den Reisenden ausreichend Platz für ihr Gepäck zur Verfügung. Pro Person ist ein (1) grosser Koffer sowie ein (1) Handgepäckstück im Fahrpreis inbegriffen.

§ 7.2 Zusatzgepäck und Gebühren

Für jedes zusätzliche Gepäckstück, das über die bestätigte Anzahl hinausgeht, wird eine Gebühr in Höhe von CHF 10.- pro Koffer erhoben. Die zulässige Grösse des Gepäckguts wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegt. Es wird unter folgenden Grössen unterschieden:

- Grosskoffer – Kein Möglichkeit für Handgepäck
- Handgepäck – Kleine Koffer und Rucksäcke für das Handgepäck
- Sperrgepäck – sperrige Koffer wie Golfbag, Ski- und Fahrradkoffer usw.

§ 7.3 Haftungsausschluss

Der Transport des Gepäcks erfolgt unentgeltlich. Die Reiseunternehmen übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl von Koffern oder deren Inhalt. Die Reisenden sind selbst für die Sicherung ihres Gepäcks verantwortlich.

§ 7.4 Versicherungsempfehlung

Es wird empfohlen, eine Reisegepäckversicherung abzuschliessen. Alternativ kann das Diebstahlrisiko auf Reisen unter dem Zusatz „einfacher Diebstahl auswärts“ in der Hausratversicherung mitversichert werden. In den meisten Fällen ist eine separate Reisegepäckversicherung daher nicht erforderlich.

§ 7.5 Kennzeichnung des Gepäcks

Die Reisenden sind verpflichtet, ihr Gepäck mit ihrem Namen und ihrer Adresse zu kennzeichnen, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen.

§ 8 Rückerstattungsforderungen

§ 8.1 Frist zur Geltendmachung von Rückerstattungen

Etwaige Rückerstattungsforderungen sind dem Reiseunternehmen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beendigung der Fahrt schriftlich mitzuteilen.

§ 8.2 Einschränkung der Anerkennung von Ansprüchen

Die Mitarbeiter des Reiseunternehmens sind nicht berechtigt, in deren Namen Ansprüche anzuerkennen oder rechtsverbindliche Zusagen über Rückerstattungen zu machen.

§ 9 Haftung

§ 9.1 Allgemeine Haftung

Das Reiseunternehmen als Reiseveranstalter ist verantwortlich für die programmgerechte Durchführung der Reise, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger (z. B. Transport, Restaurants, Hotels) sowie die fachgerechte Vorbereitung und Ausführung der Reise. Die Reiseunternehmen übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt, Streiks, Verspätungen, Fehler von Leistungsträgern oder durch das Verschulden des Reiseteilnehmers entstehen.

§ 9.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Reiseunternehmens ist in jedem Fall auf den unmittelbaren Schaden beschränkt und maximal auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Reisepreises begrenzt. Für die von Leistungsträgern erbrachten Leistungen haften diese direkt gegenüber dem Reiseteilnehmer, im Rahmen der geltenden gesetzlichen und internationalen Abkommen. Das Reiseunternehmen wird sich jedoch bemühen, berechnete Forderungen im Namen des Reiseteilnehmers bei den Leistungsträgern geltend zu machen.

§ 9.3 Haftung für Personenschäden

Die Reiseunternehmen haftet für Tod, Körperverletzung oder Erkrankungen nur, soweit ihr ein Verschulden nachgewiesen werden kann und beschränkt sich auf Grobfahrlässigkeit.

§ 9.4 Vermittelte Leistungen

An den Reisedestinationen können Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Diese Leistungen werden ausschliesslich vermittelt und nicht durch die Reiseunternehmen selbst erbracht. Die Reiseunternehmen übernimmt daher keine Haftung für deren Durchführung oder etwaige Schäden.

§ 10 Annullationsschutz

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung liegt in der Verantwortung des Einzelnen Reiseteilnehmers. Die Reiseunternehmen bietet keine entsprechende Versicherung an.

§ 11 Durchführung der Reise

Sollte eine Fahrt durch die Reiseunternehmen ausnahmsweise annulliert werden müssen, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert. Der bereits bezahlte Betrag wird vollständig zurückerstattet. Nach Möglichkeit wird die

Reiseunternehmen den Teilnehmern eine gleichwertige Reisealternative anbieten. Weitergehende Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Abbruch der Reise

Sollte ein Reiseteilnehmer die Reise aus eigenen Gründen vorzeitig abbrechen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nur dann erstattet, wenn der Reiseunternehmen dadurch keine Kosten entstehen.

§ 13 Unterkunft

Je nach Reise organisiert entweder die Reiseunternehmen die Unterkunft oder die Reisenden selbst. Die Details hierzu werden vor Reiseantritt individuell abgesprochen. Bei vollständig durch die Reiseunternehmen organisierten Reisearrangements wird der Unterkunftsstandard jeweils in der Reiseausschreibung festgelegt.

§ 14 Bordservice und Reiseleitung

Auf Wunsch wird in den Fahrzeugen ein Kühlschrank mit Getränken und Snacks bereitgestellt. Einzelne Busse verfügen über eine Kaffeemaschine. Die Fahrer der Reiseunternehmen sind keine Reiseleiter und konzentrieren sich ausschliesslich auf das sichere Lenken des Fahrzeugs. Falls eine geführte Tour, die Betreuung von Gästen während der Fahrt oder eine Unterhaltung gewünscht wird, bietet die Reiseunternehmen auf Anfrage Reiseleitungs-, Hostess- oder Guide-Dienstleistungen an.

§ 15 Abfahrtsorte und Parkplätze

Die Einstiegsorte für die Reise gelten gemäss den im Programm oder in der Buchungsbestätigung angegebenen Standorten.

§ 16 Trinkgelder

Trinkgelder für Fahrer, Reiseleiter sowie Hotel- und Restaurantpersonal sind nicht im Reisepreis enthalten. Das Geben von Trinkgeldern ist eine traditionelle Geste der Anerkennung und Wertschätzung für geleisteten Service zu unregelmässigen Arbeitszeiten. Es bleibt jedoch eine freiwillige Entscheidung des Reisenden.

§ 17 Datenschutz

Die Reiseunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Zudem werden keine Kreditkartendaten gespeichert. Der Kunde erklärt sich mit der internen Verarbeitung seiner Daten innerhalb der Reiseunternehmen einverstanden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags, einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Ist eine solche nicht vorhanden oder anwendbar, ist der Vertrag so auszulegen, dass die ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele der Parteien bestmöglich umgesetzt werden.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Reiseunternehmen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten wird der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Reiseunternehmen vereinbart.

Zillis, 12. Januar 2025